

Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV vom 27.04.2009	
für die Entsorgung auf der <b>Bodenaushubdeponie</b> <input type="checkbox"/> Durmersheim <span style="float: right;">Formular zurücksetzen</span> <input type="checkbox"/> Gernsbach <input type="checkbox"/> Bühl-Balzhofen	
Bitte an diese Adresse zurücksenden: <b>bodenaushub@landkreis-rastatt.de</b>	
Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist rechtlich nicht zulässig.	
<b>1.</b>	<b>Abfallherkunft</b> (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)
	<b>Abfallerzeuger (i.d.R. Bauherr):</b> Name: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____ Anfallstelle: _____ Anschrift (falls abweichend): _____
<b>2.</b>	<b>Abfallmenge</b> (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)
	Tonnen einmalig _____ oder Tonnen/Jahr _____
<b>3.</b>	<b>Transporteur:</b>
<b>4.</b>	<b>Bezahlungsart:</b> <input type="checkbox"/> Rechnung (nur für registrierte Rechnungskunden möglich) <input type="checkbox"/> Vor Ort
<b>5.</b>	<b>Rechnungskunde (bei Bezahlung per Rechnung):</b>
<b>6.</b>	<b>Art der Baumaßnahme:</b>
<b>7.</b>	<b>Abfallzusammensetzung</b> (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)
	<b>Der Abfall enthält nicht mehr als 5 Volumenprozent an Fremdstoffen, insbesondere Bauschutt, Metalle, Kunststoffe, Pflanzen/Wurzeln, Holz und Gummi.</b> Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig _____ Geruch: _____ Farbe: _____ Homogenität: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen



<b>Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV</b>		
<b>Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?</b>		
<b>A</b>	<input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)	
<b>B</b>	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). <b>Geprüfte Verwertungswege:</b> <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____	
<b>C</b>	<input type="checkbox"/> Verwertung ist nicht möglich, da aufgrund der geringen Abfallmenge keine ortsnahe Verwertungsmöglichkeit zur Verfügung steht.	
<b>Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):</b>		
Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger)	bei der Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen, z. B. Prüfberichte, auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.